

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 60 (1963)

Heft: 9

Artikel: Die Haftpflicht des Chirurgen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-836732>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 03.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kindern solcher Familien sind nur etwa ein Zehntel unverbesserliche Ausreißer. Ein erheblicher Teil der Fahrenden ist schwachsinnig. Dies erklärt zum Teil ihre Schwierigkeit, sich der Gesellschaft anzupassen. Sie sind keineswegs raffinierte Diebe und Betrüger. Schwierig ist der Kampf gegen ihre Unaufrichtigkeit. Charakteristisch ist ferner ihre Flatterhaftigkeit und Beziehungslosigkeit zu Personen und Sachen.

Bei der Wegnahme der Kinder ist die erste Reaktion der Eltern ein wilder Kampf. Sie lassen aber Rekursfristen unbenutzt ablaufen und kümmern sich meist bald nicht mehr im geringsten um ihre Nachkommen. Die Kinder selber mögen etwa durch die Wegnahme einen Schock erleiden. Das ist aber weniger schlimm, als wenn man sie in Laster und Elend und Kriminalität versinken ließe.

Angesichts der Eigenschaften der Kinder der Landstraße mußte der größere Teil in Heimen untergebracht werden. Geeignete Familienplätze waren nicht leicht zu finden. Von Adoptionen mußte man eher abraten. Die Erwartungen durften nicht zu hoch angesetzt werden. Von großer Bedeutung war die nachgehende Fürsorge, der sich der Autor, Herr Dr. A. Siegfried, ebenfalls persönlich widmete. Bedauerlich waren die Fälle, wo führungsbedürftige junge Menschen aus der Vormundschaft entlassen und ihrem schlimmen Schicksal überlassen wurden. Die meisten Vagantenkinder kamen mangelnder Begabung wegen für eine Berufslehre nicht in Frage. Viele Mädchen und Burschen haben sich indessen in einfacherer Tätigkeit durchaus bewährt.

Von den insgesamt 542 Kindern und Jugendlichen, die das Werk seit 1926 in Fürsorge genommen hat, sind heute mehr als vier Fünftel volljährig geworden. 145 stammen aus dem Kanton Graubünden, dem ersten Kanton, der im Kampf gegen vagierende Familien eine staatliche Aufgabe erkannte. Von diesen 145 Kindern und Jugendlichen liegen heute unter Mithilfe der Schule für soziale Arbeit die Führungsberichte bis zur Gegenwart vor. Das Ergebnis der Erziehungsarbeit kann kurz wie folgt zusammengefaßt werden: 50,3% sind gut, 24,5% unsicher und 25,2% schlecht geraten.

Im zweiten Teil des Buches stellt der Autor als Auswahl 26 Lebensläufe dar. Welch ergreifende Schicksale und welch imponierender Helferwille! Die heroische Zeit des «Hilfswerkes für die Kinder der Landstraße» ist wohl vorüber. Das Werk hat aber unseres Erachtens im Kampf gegen die Verelendung von Kindern vagierender Eltern weiter zu wirken. Nur so kann das Übel an der Wurzel gefaßt werden. Wir gratulieren dem Autor für diese schöne Frucht eines reichen Lebens. Dr. Z.

Die Haftpflicht des Chirurgen

Die einzelnen Haftungstatbestände ergeben sich aus Vertrag, unerlaubter Handlung und Geschäftsführung ohne Auftrag. Zu unterscheiden ist unter den Schuldformen zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit. Wer ist haftpflichtig? Die Spitaldirektion, der Chefarzt, der Assistent? Welche Person anspruchsberechtigt ist, wirft eine Reihe juristischer Fragen auf, ebenso der Haftungsumfang (Verdienstausfall, Schmerzensgeld). (Vergleiche: VESKA-Zeitschrift, Aarau, Nr. 6, Juni 1963, Seiten 575 bis 577.)